

LIZENZORDNUNG

**WESTDEUTSCHER HOCKEY-VERBAND
E.V.****Schiedsrichterausschuss****LIZENZORDNUNG****§ 1****Allgemeines**

- (1) Die Lizenzordnung (im Folgenden „Lizenzsystem“ genannt) umfasst die Regelungen zum Schiedsrichterlizenzsystem und den „Nachweis der Theoretischen Regelkenntnis“.
- (2) Diese Lizenzordnung ergeht gemäß § 5 der Schiedsrichterordnung des Westdeutschen Hockey-Verbandes (SRO WHV). Es regelt auf der Basis der SRO WHV und in deren Ergänzung die Lizenzvergabe im Schiedsrichterwesen des Westdeutschen Hockey-Verbandes (WHV) im Detail. Bei den in diesem Lizenzsystem genannten Personen sind stets weibliche, männliche und diverse Personen gemeint. Das Lizenzsystem gilt für alle Schiedsrichter des WHV.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss vergibt Schiedsrichterlizenzen und Nachweise der Theoretischen Regelkenntnis auf Grund der nachstehenden Kriterien. Im Fall des Nachweises der Theoretischen Regelkenntnis wird eine entsprechende Dokumentation geführt und durch geeignete Maßnahmen veröffentlicht.
- (4) Diese Lizenzen oder Nachweise sind auf Grund der nachstehenden Kriterien zu verlängern; wird ein entsprechender Leistungsnachweis nicht erbracht, wird die Lizenz oder der Nachweis der Theoretischen Regelkenntnis widerrufen bzw. die Berechtigung namentlich angesetzte Spiele im WHV zu leiten erlischt. Eine Nachprüfung oder erneute Lizenz- bzw. Nachweiserteilung ist möglich.
- (5) Des Weiteren können Schiedsrichterlizenzen oder Nachweise der Theoretischen Regelkenntnis bei Fehlverhalten des Inhabers widerrufen werden. Ein Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen die Grundsätze der sportlichen Fairness und des sportlichen Umgangs verstoßen wurde oder das Schiedsrichterwesen des Westdeutschen Hockey-Verbandes diskreditiert wurde. Vor einem Beschluss des Entzuges ist der Betroffene anzuhören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

LIZENZORDNUNG

§ 2

**Nachweis der Theoretischen
Regelkenntnis
(Jugend und Erwachsene)
„D-Lizenz“**

- (1) Die „D-Lizenz“ ist die unterste durch den WHV erteilte Berechtigung Spiele zu leiten. Voraussetzung ist das erfolgreiche Ablegen einer theoretischen Regelprüfung über das Online-Tool „Schiedsrichter on the Web“. Nachgewiesen werden durch Prüfung die Kenntnisse in Feld- und Hallenhockeyregeln sowie den Bestimmungen der Spielordnung des DHB und des WHV.
Die Prüfung umfasst verschiedene Onlinefragen. Es müssen 60 % der Fragen richtig beantwortet werden. Die „D-Lizenz“ berechtigt zur Leitung von Spielen bis zur 1. Verbandsliga Herren und Oberliga der Jugendaltersklassen.
- (2) Beim Nachweis der Theoretischen Regelkenntnis („D-Lizenz“) handelt es sich nicht um eine Schiedsrichterlizenz im Sinne der Ordnung. Diese wird bei Schiedsrichtermeldungen gemäß § 10 der SPO-DHB, § 19 SPO-WHV sowie § 18 Abs. 8 SPO-J-WHV nicht berücksichtigt.
- (3) Die „D-Lizenz“ ist alle zwei Jahre durch einen Theorienachweis zu verlängern, ansonsten verfällt der Nachweis der Theoretischen Regelkenntnis. Eine Verlängerung vor Ablauf der zwei Jahre ist möglich.

§ 3

Jugend-Schiedsrichter-Lizenzen

Die Jugend-Schiedsrichter-Lizenzen werden unterteilt in J(C)-Lizenz, J(B)-Lizenz und J(A)-Lizenz. Hierbei wird die J(C)-Lizenz an Erwachsene erteilt, die anderen beiden Lizenzen an Jugendliche vergeben.

§ 3a

J(B)-Lizenz

- (1) Die J(B)-Lizenz setzt die „D-Lizenz“ sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer vertiefenden theoretischen Schulung mit mindestens 9 Zeitstunden voraus. In dieser Schulung werden die Kenntnisse in Feld- und Hallenhockeyregeln sowie den Bestimmungen der Spielordnung des DHB und des WHV und der Spielkontrolle theoretisch vermittelt. Darüber hinaus ist sie höhergestellt als die „D-Lizenz“.
- (2) Während der Schulungen sind Prüfungen zu absolvieren, die jeweils ca. 25 Fragen umfassen und von denen die beiden letzten Prüfungen erfolgreich absolviert werden müssen. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60 % der Fragen richtig beantwortet wurden.
- (3) Die J-Lizenz ist spätestens alle zwei Jahre durch einen Theorienachweis zu verlängern, ansonsten verfällt die Lizenz.

LIZENZORDNUNG

§ 3b**J(C)-Lizenz**

- (1) Die J(C)-Lizenz setzt die „D-Lizenz“ sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer vertiefenden theoretischen Schulung mit mindestens 9 Zeitstunden voraus. In dieser Schulung werden die Kenntnisse in Feld- und Hallenhockeyregeln sowie den Bestimmungen der Spielordnung des DHB und des WHV und der Spielkontrolle theoretisch vermittelt. Darüber hinaus ist sie höher gestellt als die D- Lizenz.
- (2) Während der Schulungen sind Prüfungen zu absolvieren, die jeweils ca. 25 Fragen umfassen und von denen die beiden letzten Prüfungen erfolgreich absolviert werden müssen. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60 % der Fragen richtig beantwortet wurden.
- (3) Die J(C)-Lizenz ist spätestens alle zwei Jahre durch einen Theorienachweis zu verlängern, ansonsten verfällt die Lizenz.

§ 3c**J(A)-Lizenz**

- (1) Die J(A)-Lizenz setzt die J(B)-Lizenz und eine praktische Weiterbildung und Prüfung voraus. In dieser Schulung werden Spielleitungen unter Beobachtung übernommen und bewertet. Dabei sollen die theoretisch erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert werden. Es ist hierbei nachzuweisen, dass eine Spielleitung nach den Vorschriften des Regelwerks, der Spielordnung und den Richtlinien des SRA DHB erfolgreich absolviert wird. Ziel ist die Befähigung der Spielleitung aller namentlich angesetzten Spielen der Jugend. Darüber hinaus ist sie höher gestellt als die „D-„ und die J(C)-, J(B)-Lizenz.
- (2) Während der Schulungen sind Prüfungen zu absolvieren, die jeweils ca. 25 Fragen umfassen. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 80 % der Fragen richtig beantwortet wurden
- (3) Die J(A)-Lizenz ist gemäß § 5 SRO WHV spätestens alle zwei Jahre durch einen Praxisnachweis und jährlich durch einen Theorienachweis zu verlängern, ansonsten verfällt die Lizenz.

§ 3d**Kriterien für die Anerkennung von J(A)-Lizenzen
für die Meldung von Schiedsrichtern an den WHV**

- (1) Gemäß der Regelungen in § 10 der SPO-DHB, § 19 SPO-WHV sowie § 18 Abs. 8 SPO-J-WHV sind durch die Vereine des WHV dem Schiedsrichterausschuss zu einem gegebenen Zeitpunkt Schiedsrichter zu melden.
- (2) Die Anerkennung als Schiedsrichter im Sinne von § 3 für die Anrechnung gem. § 3d Abs. 1 trifft der WHV-Jugend-SRA basierend auf nachfolgenden Kriterien:
 - a. Die Schiedsrichter müssen eine Theorie- und eine Praxisausbildung erfolgreich absolviert haben und im Besitz einer entsprechenden Schiedsrichterlizenz (J(A)-Lizenz) sein.

LIZENZORDNUNG

- b. Die Schiedsrichter müssen pro Jahr mind. 5 Spiele (Feld und/oder Halle) im Jugendbereich geleitet haben.
- c. Die Schiedsrichter müssen aktiv an Lehrgängen, Leistungskadern, Schiedsrichtertreffen etc. des WHV-Jugend-SRA / WHV-SRA teilgenommen haben.
- d. Die Schiedsrichter müssen an Regelschulungsmaßnahmen und dem Nachweis der Regelkenntnis (3 x pro Jahr mit Hilfe des Regeltools „Schiedsrichter on Web“ (SOW)) teilgenommen haben. Die Gesamtheit der Regelkenntnis mit Nachweis durch die Regeltests gilt als Bestanden, wenn im Mittelwert eine Bestehensquote von 60 % erreicht wird.
- e. Die Schiedsrichter müssen durch den WHV-Jugend-SRA in einem Kostenrahmen ansetzbar sein, der im Mittel dem Wert für den Bereich des WHV entspricht.
- f. Weitere, die Arbeit des WHV-Jugend-SRA / WHV-SRA und das Schiedsrichterwesen des Verbandes unterstützende Maßnahmen können durch den WHV-Jugend-SRA bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

§ 4**Erwachsenen-Schiedsrichter-
Lizenzen**

Erwachsenen-Schiedsrichter sind die Schiedsrichter, die eine Schiedsrichter-Lizenz (C-, B- und A-Lizenz) des WHV besitzen und im Bereich des WHV zum Einsatz kommen können.

§ 4a**C-Lizenz**

- (1) Die C-Lizenz setzt die „D-Lizenz“ oder die J(B)-Lizenz/J(C)-Lizenz voraus. In theoretischen Schulungen, die mindestens 9 Zeitstunden umfassen, erfolgt eine Vertiefung in Regelauslegung, Spielkontrolle sowie im praktischen Teil in der Spielleitung. Es sollen die theoretisch erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert werden. Es ist hierbei nachzuweisen, dass eine Spielleitung nach den Vorschriften des Regelwerks, der Spielordnung und den Richtlinien des SRA DHB erfolgreich absolviert wird.
- (2) Die C-Lizenz kann unter dem Vorbehalt des Praxisnachweises erteilt werden, wenn der Theorienachweis erfolgreich erbracht wurde. Es ist dann innerhalb von 9 Monaten der Praxisnachweis zu erbringen.
- (3) Während der Schulungen sind jeweils Prüfungen zu absolvieren, die jeweils ca. 25 Fragen umfassen. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 80 % der Fragen richtig beantwortet wurden
- (4) Ziel ist die Befähigung zu Spielen der Regionalligen oder der Oberligen des WHV. Darüber hinaus ist sie höher gestellt als die „D-“ und die J(B)- bzw. J(C)-Lizenz.
- (5) Die C-Lizenz ist gemäß § 5 SRO WHV spätestens alle zwei Jahre durch einen Praxisnachweis und jährlich durch einen Theorienachweis zu verlängern, ansonsten verfällt die Lizenz.

LIZENZORDNUNG

§ 4b**B-Lizenz**

- (1) Die B-Lizenz setzt die C-Lizenz voraus. Sie wird durch Beschluss des Schiedsrichterausschusses einem Schiedsrichter verliehen, der zumindest in der Regionalliga Herren eingesetzt wird und sich durch seine Leistungen entsprechend qualifiziert hat. Der Schiedsrichter muss über besondere Fähigkeiten in der Spielleitung verfügen und nachgewiesen haben, das Regelwerk sehr gut zu beherrschen und stets zuverlässig zur Verfügung zu stehen.
- (2) Die B-Lizenz ist gemäß § 5 SRO WHV spätestens alle zwei Jahre durch einen Praxisnachweis und jährlich durch einen Theorienachweis zu verlängern, ansonsten verfällt die Lizenz.

§ 4c**A-Lizenz**

- (1) Die A-Lizenz ist die höchste Lizenz des WHV und wird an maximal 10 aktive Schiedsrichter des WHV gleichzeitig verliehen. Voraussetzung ist die B-Lizenz. Die A-Lizenz wird ausschließlich an Schiedsrichter durch Beschluss des Schiedsrichterausschusses verliehen, die sich durch ihre Leistungen auf dem Spielfeld sowie ihre herausragenden Leistungen für das Schiedsrichterwesen des WHV verdient gemacht haben. Alle aktiven und ehemaligen Schiedsrichter mit einer A-Lizenz sind in geeigneter Weise bekanntzugeben und zu veröffentlichen.
- (2) Die A-Lizenz ist nicht mehr zu verlängern, sondern gilt lebenslang. Fünf Jahre nach dem Ausscheiden als aktiver Schiedsrichter verliert der Schiedsrichter die Berechtigung namentlich angesetzte Spiele zu leiten, wenn zwischendurch kein Nachweis der Regelkenntnis erbracht wurde. Zudem gelten für namentlich angesetzte Verbandsschiedsrichter die Regelungen gemäß § 5 SRO WHV.

§ 4d**Kriterien für die Anerkennung von Erwachsenen-Schiedsrichter-Lizenzen
für die Meldung von Schiedsrichtern an den WHV**

- (1) Gemäß den Regelungen in § 10 der SPO-DHB, § 19 SPO-WHV sowie § 18 Abs. 8 SPO-J-WHV sind durch die Vereine des WHV dem Schiedsrichterausschuss zu einem gegebenen Zeitpunkt Schiedsrichter zu melden.
- (2) Die Anerkennung als Schiedsrichter im Sinne von § 4 für die Anrechnung gem. § 4d Abs. 1 trifft der WHV-SRA basierend auf nachfolgenden Kriterien:
 - a. Die Schiedsrichter müssen eine Theorie- und eine Praxisausbildung erfolgreich absolviert haben und im Besitz einer entsprechenden Schiedsrichterlizenz (C-Lizenz oder höher sein).
 - b. Die Schiedsrichter müssen pro Jahr mind. 10 Spiele (Feld und/oder Halle) geleitet haben.
 - c. Die Schiedsrichter müssen aktiv an Lehrgängen, Leistungskadern, Schiedsrichtertreffen etc. des WHV-SRA teilgenommen haben.

LIZENZORDNUNG

- d. Die Schiedsrichter müssen an Regelschulungsmaßnahmen und dem Nachweis der Regelkenntnis (3 x pro Jahr mit Hilfe des Regeltools „Schiedsrichter on Web“ (SOW)) teilgenommen haben. Die Gesamtheit der Regelkenntnis mit Nachweis durch die Regeltests gilt als Bestanden, wenn im Mittelwert eine Bestehensquote von 60 % erreicht wird.
- e. Die Schiedsrichter müssen durch den WHV-SRA in einem Kostenrahmen ansetzbar sein, der im Mittel dem Wert für den Bereich des WHV entspricht.
- f. Weitere, die Arbeit des WHV-SRA und das Schiedsrichterwesen des Verbandes unterstützende Maßnahmen können durch den WHV-SRA bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

§ 4e**Aktive Bundesligaschiedsrichter**

Bei aktiven Bundesligaschiedsrichtern des WHV reicht zur Verlängerung der C und B-Lizenz aus, dass der Schiedsrichter dem aktiven Bundesligakader angehört und die gestellten Anforderungen des SRA DHB erfüllt.

§ 5

Das Lizenzsystem ergeht auf Vorschlag des Vizepräsidenten Schiedsrichter und Beschluss des Schiedsrichterausschusses vom März 2019.